Chur, 25. April 2017

**Voraussetzungen zur Akkreditierung von   
Medienschaffenden**

* Die Bestätigung der Redaktion eines namentlich bekannten Medienunternehmens über eine regelmässige journalistische Tätigkeit oder ein gleichwertiger Nachweis.
* Unterzeichnung der "Erklärung bezüglich Pflichten der akkreditierten Medienschaffenden" des Regionalgerichts Plessur.

Bestimmungen betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit bleiben stets vorbehalten.